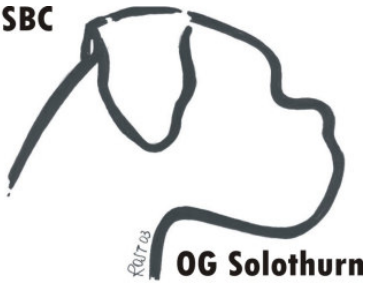


SBC



# **Benutzungsreglement für das SBC OG Solothurn Clubhaus in Kappel (SO)**

**vom 1. Januar 2020**

## Inhaltsverzeichnis

ZWECK DES CLUBHAUSES.....	3
MIETGESUCH.....	3
MIETOBJEKT .....	3
BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN.....	4/5
MIETVERTRAG .....	5
RÜCKGABE MIETOBJEKT .....	5/6
HAFTUNG.....	6
INKRAFTSETZUNG.....	6
ANHANG I BENUTZUNGSGEBÜHR.....	7
ANHANG II SITUATIONSPLAN MIETOBJEKT .....	8

## Zweck des Clubhauses

**Art. 1<sup>1</sup>** Das Clubhaus dient primär als Vereinslokal für die Mitglieder und Gäste des SBC OG Solothurn. Das Clubhaus kann an Behörden, Kommissionen, Vereine, Firmen und Privatpersonen für gesellschaftliche, bildende, kulturelle, besinnliche, feierliche oder soziale Anlässe vermietet werden.

<sup>2</sup> Kommerzielle Anlässe und Anlässe mit mehr als 50 Personen müssen durch den Vorstand des SBC OG Solothurn bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die Vermietung erfolgt nur vom 1. März bis 31. Dezember.

## Mietgesuch

**Art. 2<sup>1</sup>** Mietgesuche sollten möglichst frühe (2 Monate) vor dem geplanten Anlass eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Art des Anlasses muss auf dem Gesuch wahrheitsgetreu angegeben werden.

<sup>3</sup> Über das Eingehen eines Mietverhältnisses entscheidet der Clubhauswart bzw. bei kommerziellen Anlässen und Anlässe mit mehr als 50 Personen, der Vorstand des SBC OG Solothurn.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Eingehen eines Mietverhältnisses.

## Mietobjekt

**Art. 3<sup>1</sup>** Mietobjekt, gemäss Plan im Anhang II, ist das Clubhaus, Grillstelle, Parkplatz und die WC - Anlage.

<sup>2</sup> Gegen eine zusätzliche Gebühr kann auch das Vorzelt gemietet werden.

<sup>3</sup> Bei Benutzung der Katalyofen (Heizung) wird für den Gasverbrauch eine zusätzliche Gebühr erhoben.

<sup>4</sup> Grundsätzlich gehört der Übungsplatz und der Junghundeplatz nicht zum Mietobjekt. Ausnahmen kann der Vorstand des SBC OG Solothurn beschliessen. Der Übungsplatz darf jedoch als Spielwiese benutzt werden.

## Benutzungsvorschriften

**Art. 4** <sup>1</sup> Für das Clubhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und ausserhalb des Clubhauses ist verboten.

<sup>2</sup> Getränke und Esswaren können vom Mieter, für den Selbstgebrauch, mitgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit die im Clubhaus vorhandenen Getränke, zu den angeschriebenen Preisen, zu konsumieren-

<sup>3</sup> Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Clubhauses untersagt.

<sup>4</sup> Das abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

<sup>5</sup> Die Benutzung der Küche inkl. Gläser, Geschirr und Bestecke sowie der Grillstelle sind im Mietpreis inbegriffen. Nach dem Gebrauch, sind die Gläser, das Geschirr sowie das Besteck in sauber gereinigtem Zustand am vorgesehenen Platz zu versorgen. Küchentücher stehen im Clubhaus zur Verfügung und werden vom Vermieter gewaschen.

<sup>6</sup> In der Grillstelle muss fachgerecht gefeuert werden. Übermässiges Feuer und grosse Flammen sind zu vermeiden. Das Feuer ist nach Gebrauch ausgehen zu lassen. Die Asche ist in der Feuerstelle zu belassen.

<sup>7</sup> Das Clubhaus kann mit zwei Katalytofen beheizt werden. **Es ist darauf zu achten, dass das Clubhaus stets gut durchlüftet ist.** Bei Missachtung besteht Lebensgefahr. Elektroheizgeräte dürfen nicht verwendet werden!

<sup>8</sup> Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist gestattet. Sämtliche Dekorationen innerhalb und ausserhalb des Clubhauses sowie Wegweiser Materialien (Ballone, Plakate, etc.) sind nach dem Anlass zu entfernen.

<sup>9</sup> Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden. Die Durchfahrt auf dem Feldweg muss gewährleistet sein.

<sup>10</sup> Für die Zu- und Wegfahrt besteht eine signalisierte Ausnahmeregelung und erfolgt ausschliesslich über die Boningerstrasse via Schützenweg. Bei Missachtung muss mit einer Anzeige gerechnet werden.

<sup>11</sup> Das Befahren des gesamten Rasenplatzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.

<sup>12</sup> Die Mieter/Benützer sind verpflichtet, zum Clubhaus Sorge zu tragen, sowie Ordnung und Disziplin zu halten.

<sup>13</sup> Bei Abwesenheit sind Fenster und Türen zu verschliessen, das Licht, zu löschen sowie sämtliche elektrische Apparate auszuschalten.

<sup>14</sup> Der Übungsplatz darf als Spielwiese benutzt werden. Es sind nur Tätigkeiten zugelassen die der Rasenfläche nicht schaden. Das beheben von Schäden an der Rasenfläche wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

<sup>15</sup> **Die auf dem Übungsgelände stehenden Geräte, wie Wippe, Schrägwand usw., sind keine Spielgeräte und dürfen wegen grosser Unfallgefahr nicht benutzt werden.** Bei Missachtung dieser Vorschrift lehnt der SBC OG SO jegliche Haftung ab. Die Behebung von allfälligen Schäden an den Geräten wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

<sup>16</sup> Die Flutlichtanlage steht für Mieter nicht zur Verfügung. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.

<sup>17</sup> Tische und Stühle aus dem Clubhaus dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Zur Aussenaufstellung stehen Festtischgarnituren zur Verfügung.

## Mietvertrag

**Art. 5<sup>1</sup>** Die Benutzung des Clubhauses setzt einen schriftlichen Vertrag voraus. Integrierter Bestandteil des Vertrages ist das Benutzerreglement.

<sup>2</sup> Der Mietvertrag wird auf eine verantwortliche Person ausgestellt, welche Volljährig und Mündig ist und den Wohnsitz in der Schweiz hat.

<sup>3</sup> Der Mietvertrag ist nicht auf andere Personen übertragbar.

<sup>4</sup> Der Mietvertrag kann eine Kautionsvorsehung vorsehen.

<sup>5</sup> Bei Annullation des abgeschlossenen Mietvertrages wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.- in Rechnung gestellt. Bei der Annullation weniger als 30 Tagen vor dem Anlass, wird der gesamte Mietbetrag in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Der Mietpreis und eine allfällige Kautionsvorsehung sind 30 Tage im Voraus zu entrichten.

<sup>7</sup> **Entspricht der Anlass nicht dem im Mietgesuch angegebenen Anlass, kann vom Vermieter der sofortige Abbruch und die Wegweisung angeordnet werden.**

## Rückgabe Mietobjekt

**Art. 6<sup>1</sup>** Grundsätzlich ist das Clubhaus so abzugeben wie es bei Mietbeginn angetroffen wurde.

<sup>2</sup> Tische und Stühle sind zu reinigen und wieder so zu platzieren wie sie bei Mietbeginn waren.

<sup>3</sup> Sämtliche benutzte Küchengeräte sind zu reinigen.

- <sup>4</sup> Mitgebrachte Gegenstände, Getränke, Essen usw. müssen wieder mitgenommen werden.
- <sup>5</sup> Der Fussboden muss gewischt und wenn notwendig nass aufgenommen werden. **Nur Wasser verwenden, Reinigungsmittel darf nicht verwendet werden.**
- <sup>6</sup> Sämtlich Fenster und Läden schliessen.
- <sup>7</sup> Das WC und der Fussboden im WC-Raum reinigen.
- <sup>8</sup> Der Grillrost ist zu reinigen. Heisse Asche kann in der Grillstelle belassen werden.
- <sup>9</sup> Der Abfall muss mitgenommen werden und selber entsorgt werden.
- <sup>10</sup> Schäden an Einrichtungen, Mobiliar oder Gebäude sind anzugeben.
- <sup>11</sup> Falls eine Nachreinigung des Clubhauses und/oder der Umgebung notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand mit Fr. 50.- pro Stunde, in Rechnung gestellt.

## Haftung

**Art. 7<sup>1</sup>** Die im Mietvertrag aufgeführte Person, gemäss Art.5<sup>2</sup>, haftet für Schäden, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen, sowie an der Umgebung inkl. Feuerstelle verursacht wurden. Die Haftung erstreckt sich auch auf Verlust und Beschädigung von Gegenständen und Geschirr/Besteck. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmer oder Zuschauer verursachten Schäden.

<sup>2</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen, sowie der Feuerstelle erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

<sup>3</sup> Der SBC OG Solothurn lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Mieters, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

## Inkrafttreten

**Art.8<sup>1</sup>** Dieses Reglement wird nach Beschlussfassung durch den Vorstand des SBC OG Solothurn auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Der Vorstand des SBC OG Solothurn kann das Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Kappel, 1 Januar 2020

## Anhang I

### Benützungsgebühr

Mietobjekt	Betrag pro Tag
Clubhaus	Fr. 250.-
Aussenzelt	+ Fr. 100.-
Aussenzelt mit Seitenwänden	+ Fr. 150.-
Übungsplatz (*a)	+ Fr. 100.-
Heizung (*b)	+ Fr. 20.-

(\*a) Der Übungsplatz kann nur für Kynologische Veranstaltungen gemietet werden.

(\*b) Pauschalbetrag zur Benützung der Katalytofen.

## Anhang II

Situationsplan Clubhaus  
SBC OG Solothurn

